

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Erwerb von Tickets für und den Zutritt zu Veranstaltungen
der FEI World Championships Aachen 2026**

(„ATGB“)¹

1. Geltungsbereich

Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch die Bestellung und/oder den Erwerb von Eintrittskarten für Veranstaltungen („**Tickets**“) des Aachen-Laurensberger Rennverein e.V., Albert-Servais-Allee 50, 52070 Aachen / Postfach 50 01 01, 52085 Aachen, Deutschland („**Veranstalter**“) bei dem Veranstalter oder ggf. sonstigen autorisierten Drittanbietern begründet wird, insbesondere für den Besuch der Veranstaltungen im Rahmen der FEI World Championships Aachen 2026, wenn diese vom Veranstalter zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt auf dem Turniergelände rund um die Albert-Servais-Allee 50 in 52070 Aachen und/oder den sonstigen offiziellen Wettkampfstätten der Veranstaltungen („**Veranstaltungsgelände**“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung oder das Veranstaltungsgelände gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

2. Bestellung

2.1 Bezugswege: Tickets für Veranstaltungen des Veranstalters sind grundsätzlich nur beim Veranstalter oder bei einem autorisierten Drittanbieter zu beziehen. Ob ein Drittanbieter vom Veranstalter autorisiert ist, kann beim Veranstalter unter der in Ziffer 12 angegebenen Kontaktadresse („**Kontaktadresse**“) abgefragt werden. Zweitmarktplattformen wie viagogo, Global Ticket, StubHub etc. sind ausdrücklich keine autorisierten Drittanbieter und können keine gültigen Tickets anbieten. Sollten für den Ticketerwerb bei autorisierten Drittanbietern von diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter diese ATGB Vorrang, sofern sie im Erwerbsvorgang oder spätestens bei Zutritt zum Veranstaltungsgelände ordnungsgemäß einbezogen worden sind.

2.2 Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets unter dem [Ticketshop der FEI World Championships Aachen 2026](#) gibt der Kunde mit dem dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Veranstalter ab. Der Veranstalter bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online („**Bestellbestätigung**“). Die Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit Übermittlung der Tickets (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei digitalem Ticket oder Hinterlegung der Tickets) kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande. Im Fall einer sonstigen Bestellung (z.B. bei telefonischer Bestellung) kommt der Vertragsschluss mit Übergabe oder Versand der Tickets zustande. Dem Veranstalter steht es bis zum Vertragsabschluss frei, die Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren. Bei Nichtannahme oder Stornierung durch den Veranstalter wird den betroffenen Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 2.4 geregelten Fälle – der bereits gezahlte Preis zurückerstattet oder nicht berechnet; Ziffer 8.6 gilt entsprechend

2.3 Besondere Regelungen: Der Veranstalter behält sich vor, die Bezugswege für Bestellungen von Tickets und/oder die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Anzahl an Tickets nach eigenem Ermessen zu beschränken, Ermäßigungen gemäß Ziffer 3 und/oder

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung i.S.v. § 1 AGG, gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert.

Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern oder Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten respektive Gebühren auszugeben.

2.4 Unzulässige Bestellungen: Unabhängig vom Bezugsweg nach Ziffer 2.1 ist jeder Ticketbezug unzulässig und berechtigt den Veranstalter, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren oder die Übermittlung, Übergabe bzw. Hinterlegung zu verweigern oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe im Einklang mit Ziffer 10 zu verhängen, wenn

- a) der Ticketbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb-) automatisierter Verfahren erfolgt, die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder
- b) der Ticketbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt, der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adresdaten basiert, insb. unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder
- c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Kunden erworbenen Tickets dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Tickets nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Kunden selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Tickets des Kunden auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Ticketweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkartendaten oder IP-Adressen verwendet wurden.

3. Ermäßigte Tickets

3.1 Ermäßigungsberechtigung und -nachweis: Ermäßigungsberechtigungen für den Erwerb von Tickets ergeben sich im jeweiligen Bestellprozess nach Ziffer 2. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Der jeweils aktuelle amtliche oder offizielle Ermäßigungsnachweis ist auf Anfrage beim Erwerb des Tickets vorzulegen und beim Zutritt zum Veranstaltungsgelände mitzuführen sowie auf Anfrage des Veranstalters oder Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt oder ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.

3.2 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 7 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 3.1 nachweist, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Veranstaltungsgelände einen Aufpreis in Höhe der Differenz zwischen ermäßigtem und einem nicht ermäßigten Ticket für die entsprechende Veranstaltung („**Aufwertung**“). Für die Aufwertung kann der Veranstalter eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erheben.

3.3 Sondertickets: Der Veranstalter kann nach eigenem Ermessen Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten oder Gebühren ausgeben („**Sondertickets**“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom Veranstalter jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von Regelungen für übrige Tickets nach diesen ATGB abweichende Sonderregelungen gelten können.

4. Preise und Zahlung, Versand

4.1 Preise und Zahlung: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Veranstalters – abrufbar unter dem [Ticketshop](#) oder bei einem sonstigen autorisierten Drittanbieter. Bestellungen werden nur mit den im jeweiligen Bestellprozess nach Ziffer 2 angegebenen akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. Kreditkarte, Giropay, PayPal, Rechnung im Falle telefonischer Bestellung) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis und etwaigen Versandgebühren nach Ziffer 4.2 kann der Veranstalter dem Kunden für Leistungen, die im Interesse des Kunden

erbracht werden, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung, keine Zahlung innerhalb des in der Rechnung benannten Zahlungsziels), ist der Veranstalter berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen respektive die entsprechenden Tickets zu sperren; sie verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

4.2 Postalischer Versand: Auf Wunsch des Kunden werden die Tickets auf dessen Kosten postalisch versandt. Für den postalischen Versand wird eine Bearbeitungsgebühr, die im Einzelfall vertraglich festgelegt wird, erhoben. Der Veranstalter wählt das Versandunternehmen nach eigenem Ermessen aus.

4.3 Elektronischer Versand: Bei Übermittlung elektronischer Tickets (z.B. digitale Tickets) werden dem Kunden die bestellten Tickets elektronisch (z.B. per E-Mail) in Form eines QR-Codes und/oder im PDF-Format zugesendet. Bei Übermittlung von elektronischen Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der QR-Code für den Zugang zum Veranstaltungsgelände ist auf dem Smartphone dauerhaft verfügbar zu machen oder in gut lesbarer Qualität in A4-Papierform auszudrucken und bei der Veranstaltung mit sich zu führen. Nicht lesbare QR-Codes oder Ausdrücke, die nicht auf ein Verschulden des Veranstalters zurückzuführen sind, berechtigten grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Veranstaltungsgelände.

4.4 Hinterlegung: Bei kurzfristiger Bestellung ist im Einzelfall nach freiem Ermessen des Veranstalters eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets zur Abholung beim Veranstalter möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis etc.) möglich.

5. Widerruf, Rücknahme

5.1 Kein Widerrufs- und Rücknahmerecht: Auch wenn der Veranstalter oder ein autorisierter Drittanbieter Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Bestellungen sind deshalb verbindlich und endgültig, sie können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden.

5.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Rücknahme von Tickets oder die Erstattung von Ticketpreisen erfolgt im Einzelfall nur aus Kulanz und liegt in der freien Entscheidung des Veranstalters; in diesem Fall kann eine Rücktritts-/Stornierungsentschädigung des Veranstalters anfallen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 7.3 zulässig.

6. Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation von Tickets: Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestätigung als auch Ticket nach deren Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Fehlerfreiheit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar fehlerhaft sind, muss unverzüglich, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigung oder des Tickets in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die Kontaktadresse erfolgen. Bei einer sonstigen Bestellung gemäß Ziffer 2.2, bei der das Ticket übergeben wird, und/oder im Falle hinterlegter Tickets nach Ziffer 4.4 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Veranstalter dem Kunden gegen Vernichtung oder Aushändigung des reklamierten Tickets in Papierform kostenfrei ein neues Ticket aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 6.3 auf dem Versandweg abhandengekommene oder für die Zusendung

nicht bestellter Tickets sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Veranstalters zurückzuführen ist.

6.2 Defekte digitale Tickets: Defekte digitale Tickets, die aufgrund eines defekten Mobiltelefons oder eines zu niedrigen Akkustandes nicht angezeigt werden, oder Tickets, die inkorrekte persönliche Daten beinhalten, werden am Eingang zum Veranstaltungsgelände zurückgewiesen. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für defekte, verlorengegangene oder gestohlene Tickets und ist nicht verpflichtet, solche Tickets neu auszustellen, es sei denn, dass der Defekt eines Tickets oder anderer Komplikationen in Bezug auf das Zutrittsverfahren zum Veranstaltungsgelände vollständig oder überwiegend dem Veranstalter zuzuschreiben ist. In diesem Fall behebt der Veranstalter im Rahmen des Möglichen und vorbehaltlich der Legitimierung des Ticketinhabers entweder den Mangel oder sperrt das betreffende Ticket nach Benachrichtigung über den Defekt und stellt dem Ticketinhabers gegen Vorlage ausreichender Nachweise ein neues Ticket aus.

6.3 Abhandenkommen des Tickets: Der Veranstalter ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von beim Veranstalter erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg zu unterrichten. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach entsprechender Anzeige zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach entsprechender Anzeige, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Für die Neuausstellung können Servicegebühren nach der Preisliste erhoben werden, es sei denn, der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Dritte haben das Abhandenkommen nachweislich zu vertreten. Bei missbräuchlichem Anzeigen eines Abhandenkommens kann der Veranstalter Strafanzeige erstatten. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

7. Weitergabe von Tickets

7.1 Schützenswertes Interesse: Zur Unterbindung der nicht autorisierten Weitergabe von Tickets, insbesondere aus Sicherheitsgründen, zur Vermeidung von Spekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der potentiellen Besucher mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im schützenswerten rechtlichen und tatsächlichen Interesse des Veranstalters und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

7.2 Unzulässige Weitergabe oder Erwerb: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten Nutzung. Der Erwerb des Tickets zum gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf ist untersagt und bleibt allein dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ticketinhaber ist es vor diesem Hintergrund insbesondere nicht gestattet, Tickets

- a) öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei Ebay, Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Veranstalter autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder zu veräußern oder weiterzugeben; oder
- b) zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben (ein Preisaufschlag von bis zu 10 % zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig); oder
- c) regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl weiterzugeben; oder
- d) an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben; oder
- e) ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets;
- f) weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets (vgl. Ziffer 2.3) oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe); oder
- g) mittels sog. BOT-Käufe zu erwerben.

7.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen

Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe oder des Erwerbs im Sinne von Ziffer 7.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe über eine vom Veranstalter angebotene und entsprechend kommunizierte offizielle Zweitmarktplattform (abrufbar unter dem [Ticketshop](#)), soweit für die erworbenen Tickets die Weitergabe des Tickets für die jeweilige Veranstaltung auf der Zweitmarktplattform zugelassen ist, und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt; oder
- b) der Kunde den neuen Inhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweist, (2) der neue Inhaber mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Veranstalter einverstanden ist, (3) der neue Inhaber sich mit der Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums an den Veranstalter sowie der Verarbeitung dieser Daten zur Vertragsdurchführung durch den Veranstalter einverstanden erklärt und (4) der Veranstalter (insbesondere aufgrund extern angeordneter Gesundheits- oder sonstiger gebotener Sicherheitsmaßnahmen, jeweils aber im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht) unter Nennung der persönlichen Daten des neuen Inhabers (regelmäßig Name, Anschrift, Geburtsdatum) rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der Veranstalter die Weitergabe an den neuen Inhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

7.4 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 7.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets entsteht dem Veranstalter aufgrund der damit indizierten Wiederholungsfahr ein Unterlassungsanspruch. Zudem ist der Veranstalter berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe oder Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 7.2 verwendet, weiterverkauft, in sonstiger unzulässiger Weise weitergegeben oder angeboten wurden, nicht an den Kunden zu liefern und/oder zu stornieren;
- b) die betroffenen Tickets entschädigungslos zu sperren und/oder zu stornieren sowie dem Inhaber entschädigungslos den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. ihn des Veranstaltungsgeländes zu verweisen;
- c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, für ggf. auch diesen ATGB nicht unterfallenden Veranstaltungen auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei dem Veranstalter erworbene Tickets auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;
- e) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 10 zu verhängen.

8. Verlegung, Absage, Abbruch

8.1 Freiluftveranstaltungen: Der Kunde erkennt an, dass die Veranstaltungen größtenteils Freiluftveranstaltungen sind, sodass Beginn und Durchführung der Veranstaltungen auch von den Wetterbedingungen abhängig sind und jeweils von der Witterung beeinflusst werden können. Der Veranstalter ist daher berechtigt, für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, die eine Durchführung der jeweiligen Veranstaltung unmöglich machen, die jeweilige Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder ggf. abzuberechnen.

8.2 Verlegung der Veranstaltung: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer Veranstaltung behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Bei einer zeitlichen Verlegung der jeweiligen Veranstaltung auf eine andere Uhrzeit desselben Veranstaltungstages hat der Kunde weder einen Anspruch auf (anteilige) Erstattung des entrichteten Preises noch ein (Teil-)Rücktrittsrecht gegenüber dem Veranstalter. Bei einer langfristigen zeitlichen (d.h. auf einen anderen Veranstaltungstag) oder örtlichen Verlegung der jeweiligen Veranstaltung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis des Kunden von der Verlegung in Textform (E-Mail ausreichend) an den Veranstalter zu erklären. Der Kunde erhält gegen Vorlage des entsprechenden Tickets, im

Fall elektronisch übermittelter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung, nach Wahl des Veranstalters entweder den entrichteten Ticketpreis (ggf. auch anteilig) erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Preises zur Einlösung im Ticket-Shop des Veranstalters übermittelt, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; bereits im Interesse des Kunden angefallene Gebühren (z.B. Versand- und Bearbeitungsgebühren) werden nicht erstattet.

8.3 Abbruch der Veranstaltung: Bei Abbruch einer Veranstaltung erfolgt keine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, der Veranstalter hat den Abbruch zu vertreten; bereits im Interesse des Kunden angefallene Gebühren (z.B. Versand- und Bearbeitungsgebühren) werden jedenfalls nicht erstattet.

8.4 Absage oder Zuschauerausschluss: Wird eine Veranstaltung abgesagt oder muss diese nach verbandsseitiger oder behördlicher Maßgabe ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden, sind sowohl der Veranstalter als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb der Tickets für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Es gelten die in Ziffer 8.2 genannten Regelungen zum Rücktritt.

8.5 Informationspflicht: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung rechtzeitig über mögliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und weiter geltende Vorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter www.aachen2026.de abrufbar.

8.6 Aufwendungen: Der Veranstalter haftet in den Fällen dieser Ziffer 8 gegenüber dem Kunden nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, der Veranstalter hat das jeweils die Änderung im Vertragsverhältnis auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Veranstalters sprechen im Einzelfall für eine Haftung.

9. Zutritt zum und Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

9.1 Zutrittsrecht: Der Veranstalter will den Zutritt zu Veranstaltungen sowie dem Veranstaltungsgelände nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die Tickets als Kunde über die Bezugswege nach Ziffer 2.1, oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 7.3 erworben haben und ggf. weiter geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 9.4) erfüllen. Der Veranstalter gewährt daher nur seinen Kunden, die durch in oder auf dem Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder QR-Code etc.) identifizierbar sind oder Zweiterwerbern, die nach Ziffer 7.3 Tickets zulässig erworben haben, ein Zutrittsrecht auf dem Veranstaltungsgelände („**Zutrittsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis etc.) mit sich zu führen und auf Verlangen des Veranstalters oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf vom Veranstalter nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Zutrittsrecht und können insbesondere Rechtsfolgen nach Ziffer 9.3 auslösen. Der Veranstalter erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Zutrittsrechts des jeweiligen Ticketinhabers, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Veranstalter wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Zutrittsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Ticketinhaber ist auf Nachfrage des Veranstalters – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verpflichtet, anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis er die Tickets erworben hat, dies kann ggf. auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers miteinschließen.

9.2 Turnierplatzordnung/Hausrecht: Mit Zutritt zum Veranstaltungsgelände verpflichtet sich der Kunde, die jeweils dort ausgehängte und jederzeit unter www.aachen2026.de einsehbare Turnierplatzordnung zu beachten. Diese gilt mit Zutritt zum Veranstaltungsgelände unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB. Auf dem Veranstaltungsgelände ist den Anweisungen des Betreibers der Anlage, des Veranstalters

und des Ordnungsdienstes zur Umsetzung des Hausrechts Folge zu leisten.

9.3 Zutrittsverweigerung: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam erworbenen Zutrittsrecht zum Zutritt zum Veranstaltungsgelände berechtigt. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Bereichs, am Eingang oder auf dem Veranstaltungsgelände einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen; oder
- b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Bereich des Veranstaltungsgeländes bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit; oder
- c) die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder QR-Code, Seriennummer etc.,) manipuliert, unkenntlich macht oder beschädigt wurden oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Veranstalter zu vertreten ist; oder
- d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der entsprechend als Kunde gespeichert und über die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 7.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden oder des Ticketinhabers auf Entschädigung.

9.4 Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund extern angeordneter Gesundheits- oder sonstiger gebotener Sicherheitsmaßnahmen, ist der Veranstalter im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Erwerb von Tickets oder den Zutritt zum Veranstaltungsgelände festzulegen und deren Einhaltung durchzusetzen:

Der Veranstalter ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt,

- a) bestimmte Anforderungen oder Nachweise zur Bedingung für den Erwerb von Tickets und/oder den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu machen (z.B. Nachweis zum Gesundheitsstatus) und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung belegen zu lassen;
- b) den Erwerb von Tickets oder den Zutritt zum und den Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Angabe weiterer persönlicher Daten, Zutritt zum Veranstaltungsgelände nur in bestimmten Zeitfenstern) zu unterwerfen. Die jeweils geltenden Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen werden den Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten.

Kann der Kunde oder Ticketkarteninhaber die besondere Zutrittsbedingungen nach dieser Ziffer 9.4 a) und b) nicht erfüllen, kann der Veranstalter den Erwerb von Tickets oder den Zutritt zum oder den Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände verweigern. Regressansprüche gegen den Veranstalter sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Die sonstigen in Ziffer 7.4 genannten Maßnahmen gelten im Falle eines Verstoßes entsprechend. Ein etwaiges Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die konkreten besonderen Zutrittsbedingungen bei Ticketerwerb bereits bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens mit jedem Zutritt zum Veranstaltungsgelände während der Geltung der konkreten besonderen Zutrittsbedingungen.

9.5 Umplatzierung: Der Kunde erkennt an, dass der Veranstalter aus wichtigem Grund (z.B. behördlicher Maßgabe) berechtigt ist, dem Kunden von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie auf dem Veranstaltungsgelände zuzuweisen; die Zuteilung eines Sitzplatzes in einer niedrigeren Preiskategorie ist ausgeschlossen oder es erfolgt eine entsprechende teilweise Erstattung. In einem solchen Fall der Umplatzierung besteht seitens des Kunden weder ein Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Erstattung.

9.6 Zutritt von Kindern und Jugendlichen: Jedes Kind oder Jugendlicher benötigt für den Zutritt zum Veranstaltungsgelände ein eigenes Ticket. Nur Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren, die keinen eigenen Sitzplatz auf dem Veranstaltungsgelände

in Anspruch nehmen, benötigen für den Zutritt zum Veranstaltungsgelände kein eigenes Ticket. Der Zutritt von Kindern und Jugendlichen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutz (insb. JuSchG). Anderslautende oder darüberhinausgehende Regelungen können sich gegebenenfalls aus Auflagenbescheiden des zuständigen Ordnungsamtes ergeben. Diese gehen den vorstehenden Regelungen vor.

9.7 Aufnahme der Veranstaltung: Ticketinhabern und Besuchern der Veranstaltung ist es nicht gestattet, Ton, Fotos, Videos, Beschreibungen oder Ergebnisse der Veranstaltung aufzunehmen oder zu übertragen, soweit dies zu öffentlichen oder kommerziellen Zwecken erfolgt; Aufnahmen zu rein privaten Zwecken sind erlaubt. In keinem Falle ist die Verbreitung oder Wiedergabe von Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen der Veranstaltung oder Teilen der Veranstaltung über das Internet, das Radio, das Fernsehen, über Datenträger (z.B. DVDs usw.) oder andere, auch zukünftig erst entstehende Medien oder die Unterstützung von Dritten bei solchen Aktivitäten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter gestattet.

9.8 Aufnahme der Ticketinhaber: Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der betreffenden Veranstaltung können der Veranstalter und der jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer zeigen können, und diese für diese Zwecke verwenden. Das berechtigte Interesse des Veranstalters oder von diesem jeweils beauftragten oder sonst autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) liegt darin, die Veranstaltung medial zu positionieren und zu verwerten. Weitere Informationen zu Datenschutz finden sich unter Ziffer 13. Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern auch für weitere Inhaber mit einem wirksamen Zutrittsrecht, ist der Kunde angehalten, die Weiterleitung der Informationen an den jeweiligen Inhaber sicherzustellen.

9.9 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung der Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände und zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Veranstaltungsgelände und teilweise auch das Umfeld des Veranstaltungsgeländes nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Veranstaltungstagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Veranstalter vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich nach Ziffer 9.8 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die vom Veranstalter oder vom Veranstalter autorisierten Dritten oder dem jeweils zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

10. Vertragsstrafe

10.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 7, ist der Veranstalter ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,-- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

10.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen „Wiederholungstäter“ handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse respektive Gewinne.

11. Haftung

Der Aufenthalt am und auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit; entsprechendes gilt für Vorliegen/Auftreten von Mängeln der Mietsache bzw. das Versagen technischer Anlagen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Sofern eine Haftung des Veranstalters bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gegeben ist, ist diese der Höhe nach begrenzt auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; diese Haftungsbegrenzung gilt wiederum nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

12. Kontaktadresse

Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Tickets können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Veranstalter gerichtet werden: Aachen-Laurensberger Rennverein e.V., Postfach 50 01 01, 52085 Aachen; Telefon: 0241-9171-0; E-Mail: tickets@aachen2026.com.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO und der aktuellen Datenschutzerklärung des Veranstalters, abrufbar unter <http://www.aachen2026.de/> erhoben, verarbeitet und sonst genutzt.

14. Ergänzungen und Änderungen

Der Veranstalter ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden unter den zuletzt gegenüber dem Veranstalter genannten Kontaktdaten, insbesondere auch per E-Mail, bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweils in der Bekanntgabe genannten Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich, per E-Mail oder über das vom Veranstalter hierfür eingerichtete Medium widersprochen hat, vorausgesetzt der Veranstalter hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch berechtigt den Veranstalter zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Rechtsverhältnisses.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Erfüllungsort und anwendbares Recht: Für alle Leistungen ist Aachen alleiniger Erfüllungsort. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser ATGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Sollte eine Klausel teilweise unwirksam sein, berührt dies die übrigen Teile der Klausel nicht,

solange der unwirksame Teil der Klausel gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn des anderen Teils damit verloren ginge.

15.3 Gerichtsstandsvereinbarung: Für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die Bestellungen aufgrund dieser ATGB einschließlich der Durchführung der Veranstaltung betreffen, ist Gerichtsstand Aachen. Das Gleiche gilt bei grenzüberschreitenden Verträgen, einem fehlenden allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder der Unbekanntheit des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Zeitpunkt der Klageerhebung.

Der Veranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

15.4 Sprache: Soweit diese ATGB in mehreren Sprachen vorliegen, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: Mai 2026